



Jahrgang 48

Freitag, den 10.05.2019

Ausgabe 19/2019

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

**Schwimmbadfest zur Saisonöffnung  
am 19. Mai 2019 ab 12.00 Uhr  
im Freibad Goddelau**

freier Eintritt

**Saison-Dauerkarten-Verkauf**

Leckeres vom Grill

Salate

Getränke

Kuchentheke

Schokokuss-  
Wurfmaschine

Hüpfburg

Riesen-Ski

Glücksrad

Luftballon-Modellage

Kinderschminken

Riesen-Kicker

u.v.m.

Schnuppertauchen

Mit dabei sind: TSV Goddelau / Freiwillige Feuerwehr Riedstadt /  
Tauchclub Gernsteln

Veranstalter: Förderverein Freibad Goddelau e.V.  
in Kooperation mit der Stadt Riedstadt

**RIED - Autovermietung**

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

**RIED TAXI** seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

**Krankenfahrten aller Art**  
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)  
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

**Sprechstunden:**

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

**Augenärztlicher Notdienst**

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116117 zu erfragen.

**Apotheken-Notdienst**

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

**Amtliche Bekanntmachungen****Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau****Bebauungsplan****„Gewerbegebiet Goddelau Süd-West - 2. Änderung“****Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West - 2. Änderung“ im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 14, die Flurstücke 582/2 teilweise, 601/1, 602/3 und 606/1 und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Abweichend zum Aufstellungsbeschluss wurde der räumliche Geltungsbereich dahingehend angepasst, dass im Süden die Flurstücke 612 und 613 südlich der Straße An der Riedbahn sowie die zwischenliegende Teilfläche der Straßenparzelle Flurstück 611 vom Geltungsbereich ausgenommen und im Norden Teilflächen des Flurstücks 582/2 in den Geltungsbereich aufgenommen wurden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen insbesondere die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Folgenutzung der Grundstücke innerhalb des Plangebietes als Standort für eine Kindertagesstätte sowie für den städtischen Bauhof geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist entsprechend den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West“ von 1993 die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hinzu kommt die Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ und von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie um eine zweckentsprechende Nutzung und Bebauung zu ermöglichen, werden abweichend zu den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 1993 zudem unter anderem die Art der baulichen Nutzung im Sinne einer Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen sowie das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen in Teilbereichen angepasst.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem Landschaftspflegeischem Planungsbeitrag liegt in der Zeit von

**Montag, dem 20.05.2019 bis einschließlich Freitag, dem 14.06.2019**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Nie-

derschrift vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse [www.riedstadt.de/rathaus](http://www.riedstadt.de/rathaus) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bzw. „Offenlagen/Bauleitplanung“ zur Verfügung.

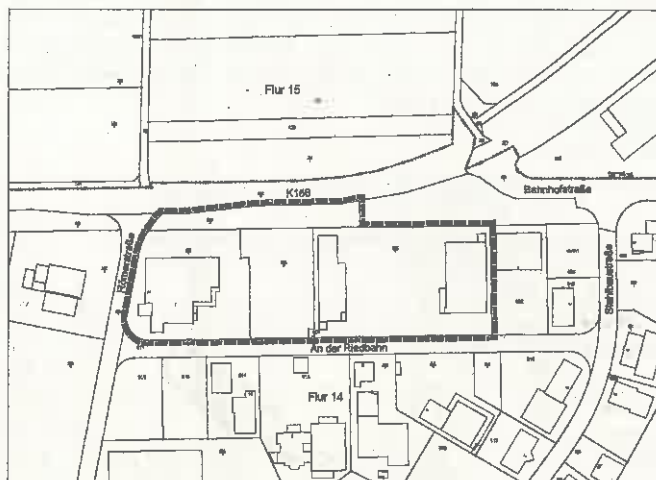
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Riedstadt, den 10.05.2019

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West - 2. Änderung“



Abbildungen genordet, ohne Maßstab

## Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt

### Bebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3)

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 den Bebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 11, die Flurstücke im Bereich der städtischen Gartenparzellen im Südosten des Plangebietes (Teilbereich 1), in der Flur 2 die Flurstücke im Bereich des Vereinsheims des Obst- und Gartenbauvereins (Teilbereich 2), in der Flur 2 und 11 die Flurstücke im Bereich der privaten Gartengrundstücke westlich und östlich der Schulstraße (Teilbereich 3) sowie den Bereich der Gewässerparzelle des Lohraingrabens und des bachbegleitenden Wirtschaftsweges. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den Zweckbestimmungen „Wohnungsferne Hausgärten“ und „Obst- und Gartenbauverein“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung und der bestehenden Wegeverbindungen. Zugleich werden Festsetzungen getroffen, im Zuge derer die Errichtung von nicht mehr zweckentsprechenden baulichen Anlagen auf den jeweiligen Grundstücken begrenzt werden kann. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich entsprechende Ökopunkte aus dem Ökokonto der Stadt Riedstadt aus der Maßnahme Nr. 901 „Waldumwandlung“ (Gemarkung Goddelau, Flur 6, Flurstück 18 teilweise) zugeordnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 10.05.2019

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3)

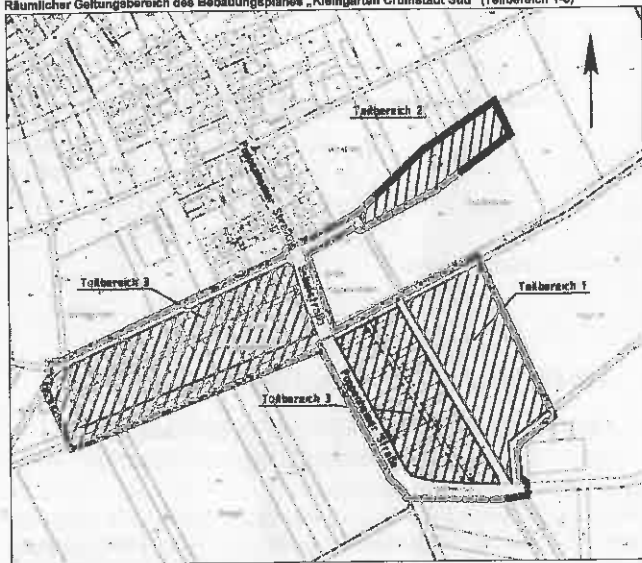


Abbildung genehmigt, ohne Maßstab

## Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

### Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Forst II“

#### Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Riedstadt betreibt gegenwärtig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Forst II“. Da der Bebauungsplan jedoch nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, bedarf es der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2019 daher die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Forst II“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst Flächen in der Gemarkung Wolfskehlen (Flur 3) und entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Forst II“ mit Ausnahme der Straßenparzelle der Oppenheimer Straße mit den im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Straßenverkehrsflächen. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung eines rd. 5,0 ha großen Gewerbegebietes nördlich der Oppenheimer Straße im westlichen Anschluss an die Bahnanlagen geschaffen werden. Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung

von „Gewerblichen Bauflächen, Planung“ zulasten der bisherigen Darstellung als „Gemischte Bauflächen, Planung“ im Süden sowie zulasten von „Flächen für die Landwirtschaft“ im Norden des Plangebietes. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 20.05.2019 bis einschließlich Freitag, dem 28.06.2019**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse [www.riedstadt.de/rathaus](http://www.riedstadt.de/rathaus) unter der Rubrik „**Amtliche Bekanntmachungen**“ bzw. „**Offenlagen/Bauleitplanung**“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

**Umweltbericht:** Der Umweltbericht umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Darüber hinaus umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- **Boden und Wasser:** Charakterisierung des anstehenden Bodens mit der Feststellung, dass die Böden einen „sehr hohen“ Bodenfunktionserfüllungsgrad - mit Ausnahme eines kleinen südlichen Teilbereichs mit einer mittleren Wertigkeit -, ein hohes Ertragspotenzial und eine hohe Erosionsanfälligkeit besitzen. Hinweise zur Nichtbetroffenheit von oberirdischen Gewässern und Trinkwasserschutzgebieten. Hinweise zur Lage des Plangebietes im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins und im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“.
- **Klima und Luft:** Beschreibung der klimatischen Bestandssituation sowie der Auswirkungen der Planung mit dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten sind.
- **Biotop- und Nutzungstypen:** Beschreibung und Differenzierung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Bestands- und Eingriffsbewertung und der Feststellung, dass die bestehenden Strukturen aus naturschutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht eine geringe bis mittlere Wertigkeit besitzen und sich bei Umsetzung der Planung eine geringe bis mittlere Konfliktsituation ergibt.
- **Artenschutz:** Hinweise zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und Anforderungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- **Biologische Vielfalt:** Planung führt nicht zu nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt.
- **Landschaft:** Benennung und Bewertung möglicher Eingriffe mit der Feststellung, dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

- **Natura-2000-Gebiete:** Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete „Hessische Altnockarschlingen“ und „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ können ausgeschlossen werden.
- **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung sowie Erholung, mit dem Hinweis zur Berücksichtigung immissionschutzrechtlicher Anforderungen zum Schutz östlich gelegener Wohnbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Festsetzungen zur Emissionskontingentierung sowie zum passiven Schallschutz vor Schienenverkehrslärm im Bebauungsplan). Plangebiet ohne besondere Bedeutung für die Naherholung.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter sowie kulturelles Erbe:** Hinweise auf Siedlungsstrukturen unbekannter Zeitstellung und Wegesysteme innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sowie auf gesetzliche Regelungen zum Umgang bei einem eventuellen Fund von Bodendenkmalen.
- **Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:** Hinweis, dass aus der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren. Ferner umfasst der Umweltbericht Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl, eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Ausführungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- **Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Ländlicher Raum (28.03.2019):** Hinweise zur Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft und zum stetigen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet.
- **Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie (04.04.2019):** Keine Bedenken zur Planung. Hinweis zur Berücksichtigung bodendenkmalpflegerische Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- **Regierungspräsidium Darmstadt (03.04.2019):** Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken zur Planung bestehen und negative Auswirkungen auf die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten sind. Hinweise zur Lage des Plangebietes im Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins und auf die diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen. Hinweise zur Bodenfunktionsbewertung und zu Bodeneingriffen sowie zum Verlust von Bodenfunktion. Hinweise und Anregungen zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Bauleitplanung. Anregung zur Erstellung einer Lärmimmissionsprognose insbesondere im Hinblick auf das östlich liegende Wohngebiet. Hinweis zur Überdeckung des Plangebietes von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.
- **Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (20.03.2019):** Hinweis, dass sich das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Hinweise zu den diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen im Zuge von bodeneingreifenden Maßnahmen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten zur Flächennutzungsplan-Änderung eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

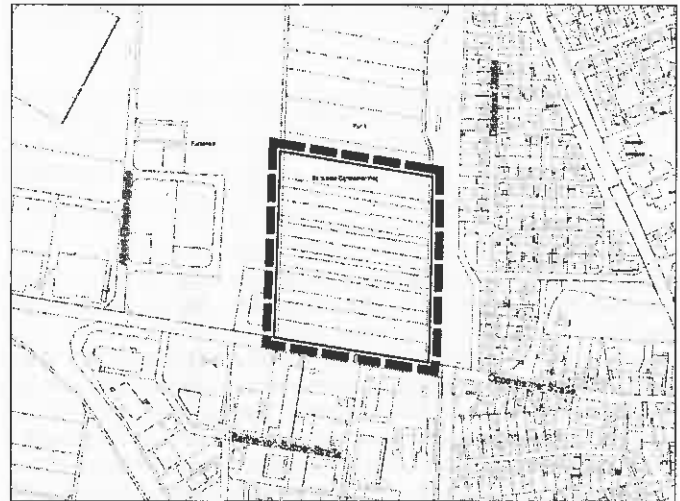
Riedstadt, den 10.05.2019

Der Magistrat

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Forst II“



## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde ist in folgende 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk 1 Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzi-straße 4)

Wahlbezirk 2 Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzi-straße 4)

Wahlbezirk 3 Goddelau (Wahllokal Kindertagesstätte Pffifikus, Hesenring 24)

Wahlbezirk 4 Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)

Wahlbezirk 5 Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)

Wahlbezirk 6 Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)

Wahlbezirk 7 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 8 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 9 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 10 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Wahlbezirk 11 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Wahlbezirk 12 Leeheim (Wahllokal Kindertagesstätte FeErWaLu, Cambener Weg 1)

Wahlbezirk 13 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Wahlbezirk 14 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Wahlbezirk 15 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Weiterhin werden fünf Briefwahlbezirke gebildet:

Briefwahlbezirk 16 für den Wahlbezirk 1 bis 3

Briefwahlbezirk 17 für den Wahlbezirk 4 bis 6

Briefwahlbezirk 18 für den Wahlbezirk 7 bis 9

Briefwahlbezirk 19 für den Wahlbezirk 10 bis 12

Briefwahlbezirk 20 für den Wahlbezirk 13 bis 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.